

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Juni 2015

Nr. 2015/952

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2015

34. Änderung: Aufhebung der Lohntabelle für soziales und medizinisches Personal

1. Ausgangslage

Im Jahr 2001 hat der Kantonsrat mit Beschluss Nr. 82/2001 den Änderungen der Verordnung über die Besoldungen und die Arbeitszeit des Staatspersonals sowie der Lehrkräfte an kantonalen Schulen (BGS 126.51.1) und der Verordnung über die Besoldungen und die Arbeitszeit des Spitalpersonals (BGS 126.51.2) zur Wiederherstellung der Marktkonformität der Löhne zugestimmt. Dabei hat er den im Rahmen der Besoldungsrevision getroffenen Minusklassenentscheid im Bereich der sozialen und medizinischen Funktionen aufgehoben und zusätzlich die Anfangslöhne in diesem Bereich um 5% angehoben. Das führte dazu, dass auf 1. Juli 2001 für das soziale und medizinische Personal eine eigene Lohntabelle geschaffen wurde, die noch heute gilt.

Im Rahmen der Sparmassnahmen 2014 muss die Solothurner Spitäler AG (soH) einschneidende finanzielle Vorgaben erreichen. Die soH hat deswegen im Dezember 2014 der Gesamtarbeitsvertragskommission unter anderem vorgeschlagen, die Lohntabelle für soziale und medizinische Funktionen aufzuheben und die betroffenen Funktionen nach § 239 in Verbindung mit § 133 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) und der darauf basierenden Lohntabelle für die Verwaltung zu entlöhen. Grund für diese Massnahme sind die Lohnvergleiche der letzten Jahre, die zeigen, dass die Löhne für Funktionen im sozialen und medizinischen Bereich bei der soH höher liegen (zum Teil deutlich), als diejenigen in den Spitälern der Nachbarkantone. Mit der Aufhebung der separaten Lohntabelle sinken die Anfangslöhne für soziale und medizinische Funktionen um 5%. Diese Massnahme tangiert die Konkurrenzfähigkeit der soH im Bereich der Löhne aufgrund der Lohnvergleichsresultate nicht. Mit der Aufhebung der Lohntabelle für das soziale und medizinische Personal kann langfristig die Lohnkostenentwicklung reduziert werden.

2. Erwägungen

2.1 Zwei Lohntabellen

Die Lohntabelle für soziale und medizinische Funktionen, die im Jahr 2001 eingeführt wurde, findet auf alle Funktionen, die diesem Bereich zugewiesen sind, Anwendung. Das sind in der soH nebst den Pflegefunktionen auch die paramedizinischen Funktionen sowie die Funktionen der Ärzte. Aber auch in der Verwaltung werden Funktionen nach dieser Lohntabelle entlöhnt: So beispielsweise die Betreuungsfunktionen in den Gefängnissen und Sozialarbeiter- und Sozialarbeiterinnenfunktionen in verschiedenen Dienststellen vor allem im Departement des Innern.

Die Lohntabelle für soziale und medizinische Funktionen unterscheidet sich von derjenigen für die übrigen Funktionen nur im Bereich der ersten 10 Erfahrungstufen: Das Lohnminimum der Lohntabelle für soziale und medizinische Funktionen liegt um 5% höher und die Lohnanstiege betragen 3% und nicht wie in der anderen Lohntabelle 3,5% pro Jahr. Die jeweiligen Löhne einer Lohnklasse der beiden Tabellen sind ab der Erfahrungsstufe 10 wieder identisch. Das bedeutet auch, dass die Maximallöhne in beiden Lohntabellen gleich sind.

2.2 Aufhebung der Lohntabelle für soziale und medizinische Funktionen

Die Gesamtarbeitsvertragskommission hat die Aufhebung der Lohntabelle für soziale und medizinische Funktionen verhandelt. Sie kann den tieferen Anfangslöhnen aufgrund der Resultate der Lohnvergleiche zustimmen. Mit diesen tieferen Löhnen bleibt die Konkurrenzfähigkeit der Löhne gewahrt. Voraussetzung für diese Einigung war, dass die heute angestellten Mitarbeitenden durch die Abschaffung der Lohntabelle für soziale und medizinische Funktionen keinen Lohnrückschritt erleiden.

2.3 Praktische Umsetzung

Alle Mitarbeitenden in bestehenden Anstellungsverhältnissen, deren Lohn sich heute nach der Lohntabelle für soziale und medizinische Funktionen richtet, werden so lange nach dieser Lohntabelle entlohnt, bis ihr Lohn die Erfahrungsstufe 10 erreicht. Danach richtet sich ihr Lohn nach der Lohntabelle für die Verwaltung. Für Mitarbeitende in den Erfahrungsstufen 10 und höher der bisherigen Lohntabelle ergibt sich keine Veränderung, weil diese Erfahrungsstufen betragsmässig in beiden Lohntabellen identisch sind. Die Lohntabelle für soziale und medizinische Funktionen wird auf den Zeitpunkt aufgehoben, in welchem alle bestehenden Mitarbeitenden mit Stellenantritt vor dem 1. Januar 2016 die Erfahrungsstufe 10 erreicht haben. Dies wird spätestens am 1. Januar 2028 der Fall sein.

Der Lohn von neuen Mitarbeitenden mit Stellenantritt ab dem 1. Januar 2016 wird gemäss § 239 in Verbindung mit § 133 GAV festgelegt.

Der GAV soll wie folgt geändert werden:

§ 243 Grundlohn für soziales und medizinisches Personal

Der Grundlohn für soziales und medizinisches Personal beträgt für Mitarbeitende mit Stellenantritt vor dem 1. Januar 2016 105% der Beträge nach § 239 GAV. Für Mitarbeitende mit Stellenantritt ab dem 1. Januar 2016 wird der Grundlohn gemäss § 239 GAV festgelegt.

§ 244 Erfahrungsanstiege für soziales und medizinisches Personal

Die ersten 10 Erfahrungsanstiege für soziales und medizinisches Personal mit Stellenantritt vor dem 1. Januar 2016 betragen 3%, die weiteren Erfahrungsanstiege je 2.5%. Für Mitarbeitende mit Stellenantritt ab dem 1. Januar 2016 gilt der Erfahrungszuschlag nach § 133 GAV.

§ 255 Einstufung der Assistenzärztinnen und -ärzte

¹Assistenzärztinnen und -ärzte mit Stellenantritt vor dem 1. Januar 2016 werden in die Lohnklasse 20 der Lohntabelle für soziale und medizinische Funktionen eingereiht.

Für Assistenzärztinnen und -ärzte mit Stellenantritt ab dem 1. Januar 2016 wird der Grundlohn gemäss § 239 GAV festgelegt.

²Die ersten vier jährlichen Erfahrungsanstiege sind bei den Assistenzärztinnen und -ärzten doppelte (E0, E2, E4, E6, E8; danach E9, E10 usw. bis E16).

§ 256 Einstiegslohn der Oberärztinnen und -ärzte mit FMH-Titel

Oberärztinnen und -ärzte mit FMH-Titel mit Stellenantritt vor dem 1. Januar 2016 werden im 1. Erfahrungsjahr in die Erfahrungsstufe 2 der LK 28 der Besoldungstabelle für soziale und medizinische Funktionen eingereiht.

Für Oberärztinnen und -ärzte mit FMH-Titel mit Stellenantritt ab dem 1. Januar 2016 wird der Grundlohn gemäss § 239 GAV festgelegt. Die Einreihung im 1. Erfahrungsjahr erfolgt in der Erfahrungsstufe 2 der LK 28.

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAV-Kommission (GAVKO)

An ihren Sitzungen vom 15. Dezember 2014, 28. Januar 2015, 26. Februar 2015 und 17. März 2015 hat die GAVKO über die Abschaffung der Lohntabelle für soziale und medizini-

sche Funktionen verhandelt und sich über die Abschaffung geeinigt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, dieser Änderung zuzustimmen.

4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 hiervor beschriebenen, von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderungen des GAV bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

5. Beschluss

- 5.1 Den von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderungen des GAV gemäss Ziffer 2 wird zugestimmt.
- 5.2 Der GAV soll mit Wirkung ab 1. August 2015 geändert werden.
- 5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Synoptische Darstellung GAV-Änderung

Verteiler (mit Beilage)

Personalamt (3)
GAVKO (14, Versand durch Personalamt)
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)